



#gibmirnull

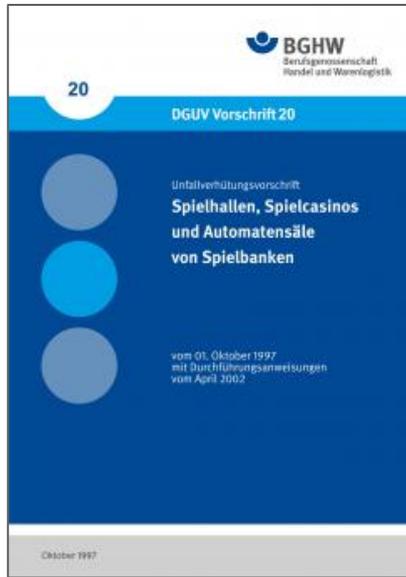


Null Unfall, null Ausfall – kein Zufall!

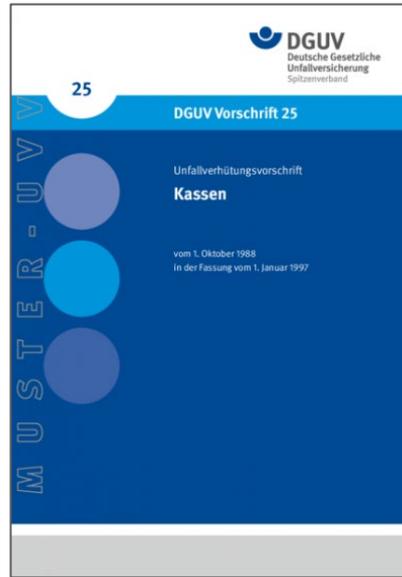
Die neue DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ seit 01.09.2021

Fachtagung Sicherheit und Gesundheit in der Warenlogistik
15.09.2021, D. Kraft

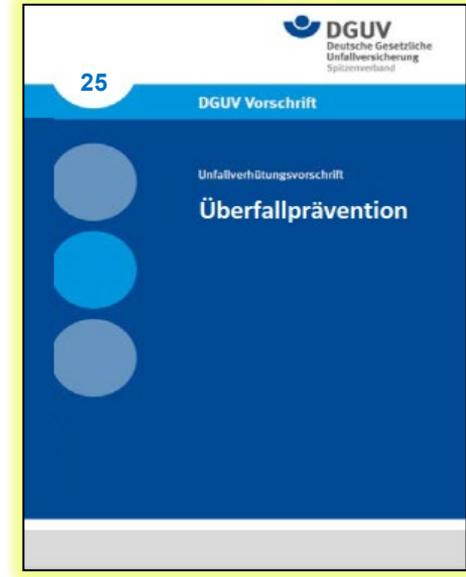
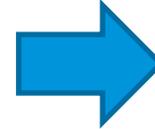
Wo kommt die Vorschrift 25 „Überfallprävention“ her?



für Spielstätten



für Kreditinstitute



für Spielstätten, Kreditinstitute,
Handel,
Kassen der öffentlichen Hand

Was ist die neue DGUV Vorschrift 25 für ein Typ?

1. **Schlank** – nur 26 §§.
2. in **Schutzzielen** gedacht
z. B. § 3 (1) *„Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln oder den Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.“*
3. in **Prozessen** gegliedert
z. B. Kap. 2 *„Grundpflichten“*, Kap. 3 *„Umgang mit Bargeld“*.

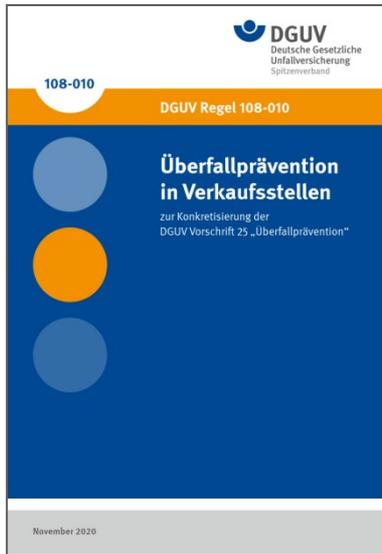
Die zugehörigen DGUV-Regeln:

1

DGUV Vorschrift 25,

4

konkretisierende Regeln:



Vorab, zum Geltungsbereich § 1



- **Parallelbetrieb Handel + X:**
z. B.
Handel + Auszahlung von Bargeld bei Einkauf.
Dann für die Ladenkasse
DGUV Regel 108-010.

Alarmierungsmöglichkeit § 6, (1)

Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon zur Verfügung zu stellen, über das sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.

Während des Transports ist ebenfalls eine Alarmierungsmöglichkeit zu stellen.

Unterweisung halb jährlich: § 9, (1)



*...oder von einem
Überfall betroffen
sein können...*

Grundlage:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Betriebsanweisung

Verwahrung von Banknoten, Zugriff zeitverzögert: § 12, (3)

Bargeldbestände, die nach dem Abschöpfen und Bearbeiten für den Transport vorbereitet sind, müssen unter Zeitverschluss gehalten werden.

Sperrzeit mind. 5 Minuten



Bearbeitung von Banknoten, am Arbeitsplatz: § 14, (4)

Bearbeitung ist z. B. zählen, verpacken, vorbereiten für Transport.

- Bearbeitung in einem Bereich:
nicht öffentlich zugänglich, Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen
 - Bearbeitung von öffentlich zugänglichen Bereichen nicht erkennbar
- An anderen Arbeitsplätzen Bearbeitung zulässig, wenn unregelmäßig und kurzzeitig.

Transport von Banknoten, innerbetrieblich: § 15, (2)

Innerbetriebliche Transporte sind im Allgemeinen für Außenstehende erkennbar.

- geeignete Transportsicherung verwenden:
Geldlade, die während des Transports verschlossen sein muss
- Ansonsten Alternative durch Sicherung des Transportes durch zweite Person.

Hinweis auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen: § 19



z. B. DGUV | 215-617

- An Eingängen
- An Kassen
- Im Kassenbüro

Betreuung von Überfallbetroffenen: § 20, (1), (2)

2

Ein betrieblicher **NOTFALLPLAN** muss die Maßnahmen nach einem Überfall enthalten, vor allem die Betreuung der Beschäftigten.



 BGHW

3

JEDER ÜBERFALL MUSS der BGHW **MITGETEILT WERDEN** – auch wenn niemand verletzt wurde. So erhalten Betroffene schnell psychologische Soforthilfe.



 BGHW

Vielen Dank

Dorothea Kraft

Fachbereich Handel und Logistik

Referat Verkaufsstellen, Tankstellen

E-Mail: d.kraft@bghw.de

Tel: 0621/183-5918